Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 13 KunstFG

KunstFG - Kunstförderungsgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 24.01.2021

1. (1)§ 3 Abs. 3 ist auf Zeiträume ab dem 1. Jänner 1991 anzuwenden.
2. (2)§ 2a in der Fassung BGBl. I Nr. 149/2020 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

In Kraft seit 24.12.2020 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at